

A2

Antrag

Initiator*innen: Phillip-Daniel Schmoll

Titel: **Kürzung der Aufwandsentschädigung gem. § 9a
Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung**

Antragstext

- 1 Das Studierendenparlament möge Folgendes beschließen:
- 2 Für das Mitglied des Studentischen Sürecher*innenrates Lennart Schulze-Mosgau
- 3 wird die Aufwandsentschädigung von 60,00 € auf 20,00 € pro Monat gekürzt.

Begründung

Mit einer Mitgliedschaft im Studentischen Sprecher*innenrat sind verschiedene Aufgaben verbunden, die einerseits gesetzlich festgeschrieben sind, andererseits auch aus der Praxis der letzten Jahre sich entwickelt haben.

Nach Art. 27 Abs. 2 S. 2 BayHIG, § 33 Abs. 1 Grundordnung ist der Studentische Sprecher*innenrat ausführendes Organ der Studierendenvertretung.

Als solches ist die primäre Aufgabe die Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Gegenüber der Universitätsleitung geschieht dies in monatlichen Treffen, in denen wir die Beschlüsse der Universitätsleitung darlegen und uns mit ihr über eine mögliche Umsetzung austauschen. Auch das Schreiben von Stellungnahmen oder Pressemitteilungen, das Erarbeiten von Konzepten oder Aktionen ist Teil hiervon.

Laut Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kommen noch weitere Aufgaben hinzu:

- Pat*innenschaft für Referat, § 9 Abs. 6 Geschäftsordnung
- Leitung des eigenen Ressorts, § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung

Die Gesamtheit dieser Aufgaben und der Anfall an Verpflichtungen, die den Studentischen Sprecher*innenrat ereilen, erfordert eine engagierte und enge Zusammenarbeit aller Mitglieder.

Insbesondere in der wöchentlichen Sitzung, die zum Austausch und Besprechen gedacht ist, soll die Arbeit des Studentischen Sprecher*innenrates gestaltet werden.

Leider merkt man bei einem so hohen Arbeitsanfall auch sehr stark, wenn einzelne Mitglieder keinen Beitrag leisten und der Studentische Sprecher*innenrat damit de facto ein Mitglied weniger hat.

Lennart Schulze-Mosgau ist bisher nur seinen Verpflichtungen als Mitglied des Senats nachgekommen und hat an den Sitzungen des Senats und des Universitätsrats teilgenommen.

An den Sitzungen des Studentischen Sprecher*innenrates hat er bisher nur dreimal teilgenommen.

Da er nur einen Teil seiner Aufgaben wahrnimmt, ist auch nur ein Teil der Aufwandsentschädigung zu gewähren. Ein Drittel der Aufwandsentschädigung erscheint dabei angemessen.

Die Aufwandsentschädigung soll sofort wieder in voller Höhe eingesetzt werden, sobald eine angemessene Beteiligung an der Arbeit des Studentischen Sprecher*innenrates erfolgt und ein Aufwand zu verzeichnen ist. Im Idealfall könnte das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss zur Wiederaufnahme bereits in der nächsten Sitzung treffen.